

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

10 (13.5.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 13. May 1837.

Nro. 2882.

Die Distanz-Bestimmungen mehrerer Kurhessischen Poststationen betreffend.

Die Entfernung zwischen den im Kurfürstenthum Hessen gelegenen Poststationen Bückeberg und Minden ist von $1\frac{1}{4}$ auf $1\frac{1}{2}$ Meilen, und jene von Rinteln nach Minden auf der directen Chaussee über Klein-Bremen auf $2\frac{1}{2}$ Meilen festgesetzt worden.

Von diesen durch die General-Direction der Fürstlich Thurn und Tarischen Lebensposten hieher mitgetheilten Distanz-Bestimmungen werden die Großherzoglichen Postanstalten zur Kenntnißnahme anmit benachrichtigt.

Carlsruhe den 2. Mai 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Nro. 2883.

Die Distanz-Erhöhung zwischen den Königlich Bayerischen Poststationen Langenfeld und Emskirchen betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen General-Postadministration ist die Entfernung zwischen den Poststationen Langenfeld und Emskirchen von einer einfachen auf eine und eine viertel Post erhöht worden, wovon die Großherzoglichen Postanstalten anmit in Kenntniß gesetzt werden.

Carlsruhe den 2. May 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Dienstentlassung des Kehler Postillons Georg Grob von Bodersweyer betreffend.

Der Postillon Georg Grob von Bodersweyer, welcher sich wegen einer versuchten Baaren-Einschwärzung von Kehl nach Straßburg flüchtig gemacht hat, wird hierwegen seines Dienstes entlassen.

Sämmtliche Großherzogliche Posthaltereien werden hiervon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, dieses ihren Postillons zur Warnung bekannt zu machen, und zugleich angewiesen, obgedachten Postillon auf etwaiges Anmelden in keinem Fall in ihren Dienst zu nehmen.

Carlsruhe den 6. Mai 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. Mollenbeck.

vd. Cimer.

Den diesjährigen Sommer-Eilwagen-Curs zwischen Carlsruhe und Baden betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird während der diesjährigen Badezeit, vom 1. Juni bis 1. Oktober, ein täglich zweimaliger Eilwagenkurs von Carlsruhe über Ettlingen und Rastatt nach Baden und zurück, auf nachstehende Weise hergestellt:

Abgang aus Carlsruhe: täglich um 7 Uhr Morgens
und um 5½ Uhr Abends;

Ankunft in Baden: um 10 Uhr 50 Minuten Morgens
und um 9 Uhr 20 Minuten Abends;

Abgang aus Baden: täglich um 6½ Uhr Morgens
und um 5 Uhr Abends;

Ankunft in Carlsruhe: um 10¼ Uhr Morgens
und um 8¼ Uhr Abends.

Die Annahme der Reisenden ist unbedingt und dabei das Personengeld von Carlsruhe nach Baden und umgekehrt, mit Einschluß von 6 Kreuzern Einschreibgebühr und 40 Pfund

freien Gepäcks auf 1 fl. 36 kr., die Taxe für das mit dem Eilwagen gehende Uebergewicht aber auf 2 Kreuzer per Pfund festgesetzt.

Carlsruhe den 8. Mai 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. Mollenbeck.

vdt. Eimer.

Nro. 3074.

Die Beförderung von Fahrpost-Sendungen mittelst der Eilwagen betr.

Da laut der Bekanntmachung vom 18. v. M. Nro. 2497. (Verordnungsblatt Nro. VII.) mit den täglichen Eilwagencursen zwischen Stuttgart und Ulm einerseits, und Stockach, Schaffhausen und Basel anderseits, desgleichen zwischen Freiburg, Donaueschingen und Schaffhausen, so wie zwischen Carlsruhe, Stockach und Constanz, auch Fahrpoststücke versendet werden können, so findet man für nöthig, nachträglich zu bemerken und zu verfügen:

- 1) daß das für solche Sendungen bei der Aufgabe erhobene Franko, so wie das bei der Abgabe dafür erhobene Porto, nicht in der Eilwagens-, sondern in der Packwagen-Rechnung in Einnahme zu verrechnen ist;
- 2) daß deßhalb auch die mittelst des Eilwagens zu versendenden Stücke in das Packwagenmanual einzutragen, aus demselben in eine gewöhnliche Stückkarte einzuschreiben sind, und diese Karte in dem Fall jedesmal in den Eilwagensstundenpässen vorzumerken ist, wenn dieses Vormerken auf den Unterwegstationen nicht in eine etwa schon vorhandene durchpassirende Stückkarte geschehen kann, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß eine solche durchpassirende Stückkarte sich schon gehörig in dem Stundenpasse vorgemerkt finde.

Uebrigens ist diese Vorschrift auch auf allen übrigen Eilwagensrouten, wo es gestattet ist, Fahrpoststücke mit dem Eilwagen zu versenden, durchgehends in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe den 9. Mai 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. Mollenbeck.

vdt. Eimer.

Nro. 3177.

Die Ratenzahlungen von Besoldungen und fixen Gehalten betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß bei den im Laufe eines Quartals wegen besonderen Verhältnissen eintretenden Sistirungen oder Anweisungen von Besoldungen und fixen Gehäl-

ten, die Ratenzahlungen nicht allerwärts auf den Grund der dießfalls bestehenden Vorschriften vollzogen werden; so sieht man sich veranlaßt, sämtliche Großherzogliche Postanstalten auf die Befolgung der nachstehenden, durch das Großherzogliche Finanzministerium in dem Staats- und Regierungsblatt vom 5. Juli 1826 Nro. XVII. erlassenen Bekanntmachung vom 24. Juni desselben Jahrs, aufmerksam zu machen, vermöge welcher bei Ratenzahlungen das Besoldungsjahr zu zwölf Monaten, und jeder Monat zu dreißig Tagen, mithin das Quartal zu neunzig Tagen, angenommen werden soll.

Es wird dabei zugleich bemerkt, daß hinsichtlich der aus den Lokalpostkassen zu bezahlenden Besoldungen und Gehalte, welche achthundert Gulden und darunter betragen und nicht in Monatsraten bezogen werden wollen, so wie hinsichtlich der Besoldungen über achthundert Gulden, der in der diesseitigen Generalverfügung vom 15. April 1836 Nro. 2233. festgesetzte Zahlungsstermin, und zwar:

der erste April,
der erste Juli,
der erste Oktober, und
der erste Januar,

fortdauernd beizubehalten ist.

Ganz auf dieselbe Weise sind auch die Ritt- und Fahrtlöhne fernerhin zu berechnen und zu bezahlen.

Carlsruhe den 12. Mai 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.
v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Bekanntmachung.

Die Zahlungstermine von Besoldungen und Pensionen betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben auf den diesseitigen Antrag vom 29. April d. J. in Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 8. d. M. Nro. 833 gnädigst genehmigt:

Daß die Zahlungs-Termine von Besoldungen und Pensionen aus sämtlichen landesherrlichen Kassen, welche bisher auf den 23. April, 23. Juli, 23. Oktober und 23. Januar festgesetzt waren, auf

den 1. Mai,
" 1. August,
" 1. November und
" 1. Februar

verlegt, und bei Ratenzahlungen das Besoldungsjahr zu 12 Monaten, und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen werden solle.

Das Datum vom 23. April bis 1. Mai wird mit der Quartalsbezahlung am 1. November berichtigt werden. Diese allerhöchste Anordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 24. Juni 1826

Finanzministerium.

v. Böckh

vd. Pfeilsticker.

